ABWASSERVERBAND NIEDERBÜREN

Zweckverbandsvereinbarung

2022

Gemeinden

Andwil, Gossau, Niederbüren, Niederhelfenschwil,
Oberbüren, Waldkirch, Hauptwil-Gottshaus

Hinweis zur Schreibform
Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Zweckverbandsvereinbarung für beide Geschlechter.

ABWASSERVERBAND NIEDERBÜREN

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Name, Rechtspersönlichkeit, Mitglieder 4
Art. 2 Sitz 4
Art. 3 Zweck 4
Art. 4 Abwasserreglemente der Verbandsgemeinden 4
Art. 5 Anwendbares Recht und hoheitliche Befugnisse 4
II. Grundsätze der Organisation 5
Art. 6 Organe 5
Art. 7 Wählbarkeit 5
Art. 8 Demission 5
Art. 9 Protokollführung 5
Art. 10 Unterschriftsberechtigung 6
Art. 11 Ausstand 6
Art. 12 Entschädigungen 6
III. Delegiertenversammlung 6
Art. 13 Zusammensetzung 6
Art. 14 Einberufung 7
Art. 15 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Leitung 7
Art. 16 Zuständigkeit 7
Art. 17 Zuzug von Fachpersonal 8
IV. Betriebskommission 9
Art. 18 Zusammensetzung 9
Art. 19 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung 9
Art. 20 Zuständigkeit 9
Art. 21 Zuzug von Fachpersonal 9
V. Kontrollstelle 10
Art. 22 Zusammensetzung 10
Art. 23 Zuständigkeit, Aufgaben 10
VI. Rechnungswesen 10
Art. 24 Rechnungsjahr 10
Art. 25 Rechnungsführung 11
VII. Bau und Betrieb der Anlagen 11
Art. 26 Verbandsanlagen 11
Art. 27 Abnahmepflicht 11
Art. 28 Abwasserbeschaffenheit 11
Art. 29 Klärschlamm-Entsorgung 12
Art. 30 Anschlussbewilligungen 12
Art. 31 Aufsicht 12
Art. 32 Mängel, Behebung 12
Art. 33 Haftung 12
VIII. Finanzkompetenzen und Finanzierungsgrundsätze 13
Art. 34 Kompetenz 13
Art. 35 Betriebskosten 14
Art. 36 Betriebskostenaufteilung 14
Art. 37 Investitionen (Baukosten) 14
Art. 38 Kostenverteiler für Investitionen in das Kanalnetz und in Sonderbauwerke 15

Art. 39 Kostenverteiler für Investitionen in die Kläranlage 15
Art. 40 Zahlungsmodalitäten 15
IX. Rechtsschutz 16
Art. 41 Rechtsschutz 16
X. Erweiterung oder Auflösung des AVN 16
Art. 42 Eintritt weiterer Gemeinden 16
Art. 43 Austritt von Verbandsgemeinden 16
Art. 44; Wirkungen des Austrittes 16
Art. 45 Auflösung des AVN 16
XI. Schlussbestimmungen 17
Art. 46 Änderung der Zweckverbandsvereinbarung 17
Art. 47 Inkrafttreten der Zweckverbandsvereinbarung 17
Art. 48 Aufhebung bisherigen Rechtes 17
XII. Genehmigung 18

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Rechtspersönlichkeit, Mitglieder

Unter der Bezeichnung Abwasserverband Niederbüren (nachfolgend „AVN") bilden die st. gallischen politischen Gemeinden Andwil, Gossau, Niederbüren, Niederhelfenschwil, Oberbüren und Waldkirch sowie die thurgauische Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus (alle nachfolgend „Verbandsgemeinden") zusammen einen Zweckverband im Sinne von Art. 140 ff. des st. gallischen Gemeindegesetzes (sGS 151.2, abgekürzt GG).

Art. 2 Sitz

Der Sitz des AVN befindet sich in Niederbüren SG.

Art. 3 Zweck

Der AVN bezweckt den Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Verbandsanlagen, namentlich einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage (ARA), der Verbindungs- und Zulaufkanäle sowie der Pumpwerke und Spezialbauwerken, die dem Gewässerschutz im Verbandsnetz dienen. Der Verband kann weitere organisatorische oder technische Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Abwasserbehandlung und den Gewässerschutz zu fördern, zu verbessern oder zu ergänzen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der AVN anderen Körperschaften beitreten sowie allein oder gemeinsam mit anderen Trägerschaften eigene Anlagen errichten und betreiben.

Art. 4 Abwasserreglemente der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden erlassen eigene Abwasserreglemente. Diese dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche dieser Zweckverbandvereinbarung und dem übergeordneten Recht widersprechen.

Art. 5 Anwendbares Recht und hoheitliche Befugnisse

Der AVN ist ein interkantonaler Zweckverband, der seine Grundlage in der vorliegenden Vereinbarung im Sinne eines Organisationsstatuts findet. Die vorliegende interkantonale Vereinbarung beruht auf dem st. gallischen Recht und dabei insbesondere auf den Art. 90 und Art. 140 ff. GG.

Der AVN besitzt hoheitliche Befugnisse innerhalb des Verbandszwecks unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen und abweichender Regelungen in der vorliegenden Vereinbarung sowie unter Achtung der Gemeindeautonomie der Verbandsgemeinden.

II. Grundsätze der Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des AVN sind:
a) die Delegiertenversammlung (nachfolgend „DV")
b) die Betriebskommission (nachfolgend „BK")
c) die Kontrollstelle (nachfolgend „KS")

Art. 7 Wählbarkeit

In die Organe des AVN können nur Vertreter aus den jeweiligen Verbandsgemeinden gewählt werden.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der DV und in der BK ist möglich. Der Präsident der DV kann gleichzeitig Präsident der BK sein. Auch der Vizepräsident der DV kann gleichzeitig Vizepräsident der BK sein.

Angestellte des AVN sind weder als Delegierte noch als Mitglieder der BK wählbar.

Die Wahl erfolgt auf Amtsdauer. Diese stimmt überein mit der Amtsdauer der angeschlossenen st. gallischen Verbandsgemeinden.

Art. 8 Demission

Die Delegierten reichen die Demission an ihre Verbandsgemeinde ein. Alle übrigen Rücktritte sind an den Präsidenten der DV zuhanden ihrer Wahlinstanz (DV oder BK) zu richten.

Art. 9 Protokollführung

Für das Protokoll der Sitzungen der BK kommt Art. 103 GG sachgemäss zur Anwendung. Es muss alle nachfolgend aufgeführten Elemente enthalten:

a) Ort und Zeit der Sitzung;
b) Name des Vorsitzenden, der abwesenden Mitglieder sowie des Protokollführers;
c) Behandelte Geschäfte und Beschlüsse;
d) Namen der sich im Ausstand befindenden Mitglieder;
e) Anträge und Erklärungen eines Mitglieds, wenn die Protokollierung verlangt wird;
f) Wesentlicher Inhalt der Verhandlung, wenn die Protokollierung beschlossen wird;
g) Zirkulationsbeschlüsse und Verfügungen des Präsidiums, die seit der letzten Sitzung ergangen sind.

Über die Verhandlungen der DV ist ein Protokoll zu führen. Dieses hat mindestens die Zahl der Anwesenden und der an der Abstimmung teilnehmenden Delegierten, die Wahl- und Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse zu enthalten. Delegierte sind berechtigt, Erklärungen zu Protokoll abzugeben.

Der Aktuar hat die Protokolle der DV und BK zu führen und ist für eine sorgfältige Aufbewahrung der Protokolle verantwortlich.

Art. 10 Unterschriftsberechtigung

In ihrem Zuständigkeitsbereich führen der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, zusammen mit dem Aktuar und/oder Kassier bzw. weiteren, von den jeweiligen Organen bezeichneten Personen für die DV und die BK die rechtsverbindliche Unterschrift. Es ist stets eine Kollektivunterschrift zu zweien erforderlich.

Art. 11 Ausstand

Die Ausstandspflichten der Organe richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St. Gallen (sGS 951.1).

Art. 12 Entschädigungen

Alle Funktionen und die damit verbundenen Auslagen werden durch den AVN vergütet.

III. Delegiertenversammlung

Art. 13 Zusammensetzung

Die DV ist das oberste Organ des AVN.

Sie setzt sich zusammen aus je zwei Vertretern der Verbandsgemeinden. Es ist Sache der Verbandsgemeinden das Wahlprozedere für die zwei Vertreter der DV festzulegen und die jeweils zwei Vertreter zu wählen.

Die Verbandsgemeinden haben dem AVN die Vertreter bekanntzugeben.

Falls ein oder beide Vertreter einer Verbandsgemeinde für die DV verhindert sind, dürfen die Verbandsgemeinden Stellvertreter an die DV senden. Sie müssen dies aber vorgängig dem Präsidenten unter Bekanntgabe der Personalien der oder des Stellvertreter(s) mitteilen, damit letztere an der betroffenen DV ein Stimmrecht besitzen.

Art. 14 Einberufung

Die DV wird einberufen:

a) mindestens einmal jährlich bis spätestens 30. Juni;
b) auf Beschluss der BK; oder
c) auf Verlangen von wenigstens drei Delegierten oder einer Verbandsgemeinde spätestens innert drei Monaten nach Eingabe des Begehrens.

Der Präsident beruft die DV ein und leitet diese. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der DV, mit Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 15 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Leitung

Die DV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Falls die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, wird unter Einhaltung der Vorgaben für die Einladung gemäss Art. 14 dieser Vereinbarung eine zweite DV einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit besitzt der Präsident der DV den Stichentscheid.

Die Mitglieder der BK nehmen an der DV, soweit sie nicht Delegierte sind, mit beratender Stimme teil und können Anträge stellen.

Für die Beschlüsse der DV sowie für Wahlen ist das relative Mehr der Stimmenden notwendig.

Der Präsident der DV oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident führt die Delegiertenversammlung als Vorsitzender.

Die DV darf nur über traktandierte Geschäfte Beschluss fassen. Anträge der Delegierten sind mindestens 10 Tage vor der DV an den Präsidenten einzureichen.

Art. 16 Zuständigkeit

Der DV obliegen:

a) Aufsicht über BK;
b) Aufsicht über den Bau und Betrieb der Verbandsanlagen;
c) Wahl des Präsidenten der DV (Verbandspräsident) und der BK sowie des Vizepräsidenten der DV;
d) Wahl der Mitglieder der BK;
e) Wahl der Mitglieder der KS;
f) Beschlussfassung über die ganze oder teilweise Übertragung der Rechnungskontrolle an eine aussenstehende fachkundige Revisionsstelle;

g) Déchargeerteilung an die Mitglieder der BK;

h) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und das Budget sowie den Geschäftsbericht;

i) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Baurechten, soweit diese die Kompetenz der BK übersteigen (siehe Art. 34);

j) Beschlussfassung über neue Ausgaben, soweit diese die Kompetenz der BK übersteigen (siehe Art. 34);

k) Festlegung des Kostenverteilers für die Bau- und Betriebskosten;

l) Beschlussfassung über die Finanzierung der Bau- und Betriebskosten;

m) Festlegung des Umfangs der Verbandsanlagen;

n) Antragstellung zur Aufnahme neuer Gemeinden an die Verbandsgemeinden;

o) Beitritt zu anderen Körperschaften;

p) Beschlussfassung über die Beteiligung des AVN an privaten oder öffentlich-rechtlichen Unternehmen zur Erfüllung von Verbandsaufgaben sowie über den Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von Leistungsvereinbarungen mit solchen Unternehmen;

q) Kenntnisnahme neuer oder Abänderung bestehender genereller Entwässerungs-projekte im Verbandsgebiet;

r) Erlass von Richtlinien für die Abwasserreglemente in den Verbandsgemeinden, von Richtlinien in Bezug auf die Qualität der in die Verbandsanlagen eingeleiteten Abwässer und Stoffe sowie von Richtlinien über den Anschluss von gemeindeeigenen Abwasseranlagen an Verbandsanlagen;

s) Beschlussfassung über die Übernahme von Gewässerschutzanlagen, deren Nutzung durch mehrere Verbandsgemeinden erfolgt, in das Eigentum des AVN;

t) Antragstellung zur Änderung der Zweckverbandsvereinbarung an die Verbands-gemeinden;

u) Antragstellung zur Auflösung des AVN.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden gemäss Art. 34 Abs. 2 sowie Art. 45 und 46 dieser Vereinbarung.

Art. 17 Zuzug von Fachpersonal

Die DV kann fachkundige Personen zu den Versammlungen beiziehen. Diese haben beratende Stimme.

Über den Beizug entscheidet der Präsident.

IV. Betriebskommission

Art. 18 Zusammensetzung

Die BK setzt sich aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden zusammen.

Der Präsident der BK wird von der DV gewählt und ist in der Regel Gemeindepräsident in Niederbüren. Die BK bestimmt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die BK selbst.

Aktuar und Kassier werden von der BK gewählt, dürfen der BK indessen nicht angehören. Sie nehmen wie der Klärmeister an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die BK wird vom Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es zwei BK-Mitglieder verlangen, einberufen. Es müssen indessen mindestens zwei Sitzungen der BK pro Jahr stattfinden. Es ist ein Vorprotokoll an die BK-Mitglieder zuzustellen.

Art. 19 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Die BK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Kommissionsmitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied der BK hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit besitzt der Präsident der BK den Stichentscheid.

Für die Beschlüsse der BK ist das relative Mehr der Stimmenden notwendig.

Art. 20 Zuständigkeit

Die BK ist das Leitungs- und Verwaltungsorgan des AVN. Sie fasst und vertritt ihre Beschlüsse als Kollegium.

Der BK sind alle Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen, welche nicht gemäss dieser Zweckverbandsvereinbarung oder einer zwingenden gesetzlichen Norm einem anderen Organ vorbehalten sind.

Die BK ist auch für die Vorbereitung der DV sowie die Antragstellung an die DV und die Umsetzung der Beschlüsse der DV zuständig.

Art. 21 Zuzug von Fachpersonal

Die BK kann fachkundige Personen zu den Sitzungen beiziehen. Diese haben beratende Stimme.

Über den Beizug entscheidet der Präsident.

V. Kontrollstelle

Art. 22 Zusammensetzung

Die KS besteht aus mindestens drei Mitgliedern aus verschiedenen Verbandsgemeinden. Die KS wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und konstituiert sich im Übrigen selbst.

Die Amtsdauer entspricht derjenigen der st. gallischen Verbandsgemeinden. Die Mitglieder der KS dürfen nicht der DV oder der BK angehören.

Zur Sicherstellung der gesetzlich verlangten angemessenen fachkundigen Kontrolle des Finanzhaushaltes des AVN (Art. 144 Abs. 2 und Art. 56 GG) kann die KS der DV beantragen, die Rechnungsprüfung ganz oder teilweise einer aussenstehenden, fachkundigen Revisionsstelle zu übertragen.

Art. 23 Zuständigkeit, Aufgaben

Die KS

a) prüft die Jahresrechnung;
b) prüft die Anträge der BK über das Budget;
c) prüft die Geschäftsführung der BK;
d) prüft die Bauabrechnungen;
e) stellt durch Einsichtnahme in die Protokolle und andere Akten, durch Besichtigung der Anlagen des AVN, durch Befragungen von Kommissionsmitgliedern und Personal sowie auf andere Weise fest, ob die Aufgaben richtig erfüllt worden sind.

Über das Ergebnis dieser Prüfungen erstattet sie der DV Bericht und stellt Antrag.

Im Übrigen richten sich die Aufgaben der KS nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG).

VI. Rechnungswesen

Art. 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 25 Rechnungsführung

Die Rechnung ist nach den Vorschriften des Kantons St. Gallen über den Gemeindehaushalt zu führen.

Die Rechnungsführung kann durch die BK einer Verbandsgemeinde oder einer anderen fachkundigen Institution oder Person übertragen werden.

VII. Bau und Betrieb der Anlagen

Art. 26 Verbandsanlagen

Der AVN erstellt, erneuert, betreibt und unterhält die zur Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Bauten und Anlagen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass diese Bauten und Anlagen die rechtlich massgebenden Normen einhalten.

Alle vom AVN erstellten Anlagen und die dazu gehörenden Rechte stehen im ausschliesslichen Eigentum des AVN. Die Verbandsanlagen werden vom AVN unterhalten.

Der Umfang der Verbandsanlagen wird durch die DV festgelegt und ist in einem Plan dargestellt.

Art. 27 Abnahmepflicht

Der AVN ist verpflichtet, die von Verbandsgemeinden anfallenden Abwässer aufzunehmen. Die BK legt die Kapazitätsgrenze der anfallenden Abwässer für jede Verbandsgemeinde fest.

Art. 28 Abwasserbeschaffenheit

Die den Verbandsanlagen zugeleiteten Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie die Anlagen nicht schädigen und deren Betrieb weder durch ihre Zusammensetzung noch durch die Art und Weise ihres Anfalls behindern oder stören. Die Zuleitung von Abwässern hat im Schwemmverfahren zu erfolgen. Industrielle und gewerbliche Abwasser sind je nach Beschaffenheit und Anfall entsprechend den Vorschriften des Bundes oder des Kantons vorzubehandeln oder auszugleichen.

Um die behördlichen Anforderungen zu erfüllen, hat jede Verbandsgemeinde die erforderlichen Grundlagen ihres Einzugsgebietes an den Abwasserverband zu liefern. Die Vorgaben des Abwasserverbandes sind dabei verbindlich.

Eine notwendige Sonderbehandlung von Abwasser muss durch den Verursacher nach den Regeln der Technik gelöst werden.

Die Verbandsgemeinden sind dafür verantwortlich, die Vorgaben des Abwasserverbandes und die behördlichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich Abwasserbeschaffenheit und Kapazitätsgrenzen, rechtsverbindlich durchzusetzen und gegen Fehlbare oder Verursacher vorzugehen.

Art. 29 Klärschlamm-Entsorgung

Die Entsorgung des in der gemeinsamen ARA anfallenden Klärschlammes ist Aufgabe des AVN.

Art. 30 Anschlussbewilligungen

Bewilligungen von Anschlüssen gewerblicher und industrieller Abwässer sind vorgängig der BK zu melden.

Direkte Anschlüsse an die Verbandsanlagen bedürfen der Zustimmung durch die BK.

Beiträge für Anschlüsse werden in der Regel von der Verbandsgemeinde, in der diese Anschlüsse liegen, nach den in ihr geltenden Vorschriften erhoben.

Art. 31 Aufsicht

Der AVN beaufsichtigt durch die BK und das Betriebspersonal die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet, soweit diese mit den Verbandsanlagen und deren Betrieb in technischem Zusammenhang steht. Die Verbandsorgane und Beauftragte haben das Kontrollrecht auch über die Anlagen der Verbandsgemeinden und Privaten.

Die Kontrolle wird insbesondere ausgeübt durch

a) Kontrolle der fachgerechten Ausführung und des fachgerechten Betriebes und Unterhaltes der Anlagen
b) Überwachung der Abwasserbeschaffenheit und der Art und Weise der Zuführung (Stossbelastungen).

Art. 32 Mängel, Behebung

Werden Verbandsanlagen oder deren Betrieb durch mangelhafte Anlagen, mangelhaften Unterhalt oder Betrieb von Abwasseranlagen einer Verbandsgemeinde oder von Privaten oder durch unzulässige Beschaffenheit und Zuleitung der Abwässer beschädigt, beeinträchtigt oder gefährdet, so ist die Ursache durch die verantwortliche Verbandsgemeinde unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Art. 33 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes des Kantons St. Gallen (sGS 161.1).

Für den AVN haften die Verbandsgemeinden subsidiär entsprechend ihren Anteilen.

VIII. Finanzkompetenzen und Finanzierungsgrundsätze

Art. 34 Kompetenz

Für die Kreditbewilligungs- und Ausgabenkompetenzen ist die DV nur dann zuständig, soweit die BK nicht abschliessend zuständig ist oder die Kompetenz der BK gemäss nachfolgender Auflistung überschritten wird. Die Kreditbewilligungs- und Ausgabenkompetenzen sind wie folgt geregelt:

Kreditart	Kompetenz BK	Kompetenz DV
1. Vorhersehbare neue Ausgaben		
a) einmalige		abschliessend
b) während mindestens 10 Jahren wiederkehrende		abschliessend
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben		
a) einmalige (pro Fall)	bis Fr. 200'000.--	über Fr. 200'000.--
b) während mindestens 10 Jahren jährlich wiederkehrende (pro Fall)	bis Fr. 50'000.--	über Fr. 50'000.--
c) Höchstbetrag pro Rechnungsjahr	Fr. 500'000.--	
3. Nachtragskredite		
a) teuerungsbedingte	abschliessend	
b) reale	bis 10 %	über 10 %
4. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Baurechten mit einem Kaufpreis bei Erwerb resp. einem Verkehrswert bei Veräusserung	bis Fr. 100'000.--	über Fr. 100'000.--
5. Dringliche und gebundene Ausgaben	abschliessend	

Nichtgebundene resp. neue Ausgaben über Fr. 1'000'000.-- bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Als Ausgaben gelten auch Darlehen und Beteiligungen, wenn Sicherheit und Ertrag den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen nicht entsprechen, Verzichte auf Einnahmen, Zweckbindungen von Einnahmen, erhebliche Auflagen bei der Annahme von Schenkungen sowie Bürgschaften und Garantieerklärungen.

Art. 35 Betriebskosten

Als Betriebskosten gelten alle Nettoaufwendungen des AVN im Rechnungsjahr für den Betrieb und die Instandhaltung der Kläranlage, des Verbandskanalnetzes und der Sonderbauwerke sowie für die Verwaltung. Für den Kapitaldienst, d.h. für die Verzinsung der Schulden ist jede Gemeinde für ihre Anteile zuständig.

Als Standort der ARA wird der Gemeinde Niederbüren jährlich eine Entschädigung bezahlt. Diese beträgt Fr. 65'000.- , Indexstand November 2020, und wird jährlich der Entwicklung des Lebenshaltungskosten-Indexes angepasst (Indexrechner des Bundes: http://www.portal-stat.admin.ch/lik_rechner/d/ lik_rechner.htm). Die Standortentschädigung wird durch den AVN zulasten der Betriebskosten bezahlt.

Art. 36 Betriebskostenaufteilung

Die Betriebskostenaufteilung wird jährlich den aktuellen Verhältnissen angepasst.

Die Aufteilung der Betriebskosten auf die Verbandsgemeinden erfolgt ab 01.01.2022 für die Verbandsgebiete Andwil, Gossau, Niederbüren, Niederhelfenschwil, Oberbüren für den Ortsteil Niederwil, Waldkirch und Hauptwil-Gottshaus wie folgt:

- 1/3 aus Einwohner per 31.12. des Vorjahres auf den angeschlossenen Liegenschaften;
- 1/3 aus verkaufter Trinkwassermenge an die angeschlossenen Liegenschaften per letzter Wasserperiode (Basis für Erhebung Abwassergebühren);
- 1/3 aus der angemeldeten Kapazität (E+EW).

Für den Ortsteil Oberbüren-Sonnental der Gemeinde Oberbüren wird der Betriebskostenanteil jährlich nach tatsächlichen und zulasten der Gemeinde Oberbüren ermittelten Messergebnissen auf der Pumpstation Rüteli-Oberbüren für das Einzugsgebiet Oberbüren ermittelt. Dies gilt für die Werte Einwohner E und E+EW sowie für die verkaufte Trinkwassermenge per letzter Wasserperiode. Der Messaufwand wird weiterbelastet. Treten massgebende Veränderungen wie z. B. keine Messung mehr in Oberbüren ein, werden die Kosten nach dem 1/3 Prinzip verrechnet. Neue Messungen von anderen Gemeinden werden analog gehandhabt.

Für besondere beim AVN anfallende Reinigungs- und Betriebskosten aus betrieblichen Abwässern oder Störfällen von einzelnen Gebieten kann die Mehrbelastung bei der betreffenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Art. 37 Investitionen (Baukosten)

Als Investitionen gelten alle Aufwendungen des AVN für die Erstellung oder Erweiterung der Anlagen, einschliesslich beweglicher Einrichtungen.

Sie umfassen insbesondere:

a) Kosten für Projektierung und Bauleitung, Gutachten, Bodenuntersuchungen, Erwerb von Grund und Rechten, Lieferungen und Arbeiten, soweit sie mit Neu- oder Erweiterungsbauten von Verbandsanlagen zusammenhängen; sowie
b) Zinsen der Baukredite bis zum Abschluss der Bauabrechnung.

Die Finanzierung von Investitionen erfolgt gemäss den nachfolgenden Art. 38-39, in Abhängigkeit von der Investitionsart.

Art. 38 Kostenverteiler für Investitionen in das Kanalnetz und in Sonderbauwerke

Die Investitionskosten in das Kanalnetz und in die Sonderbauwerke werden nach der Anzahl Einwohner (E) der Verbandsgemeinden verteilt. Die Aufteilung erfolgt wie folgt:

- Zum Zeitpunkt des Startes des Vorprojektes wird der Einwohnerstand am 31.12 des Vorjahres als Basis für den Kostenverteiler ermittelt;
- Jeder Einwohner in den Verbandsgemeinden zahlt den gleichen Anteil an die Investitionen;
- Der beim Projektstart errechnete Kostenteiler wird über die gesamte Projektdauer (Vor-, Bauprojekt und Realisierung, Abschluss) der Investition beibehalten.

Art. 39 Kostenverteiler für Investitionen in die Kläranlage

Die Kostenverteilung von Investitionskosten in die Kläranlage erfolgt analog der Verteilung der Betriebskosten gemäss Art. 36.

Bei Erweiterungen und Zusatzausrüstungen der Anlage (z.B. Erweiterung Biologie) wird ein aktualisierter Kostenverteiler aufgrund der aktuell angemeldeten Einwohner (E) und Einwohnergleichwerte (EW) angewendet. Eine Beschlussfassung durch die DV ist dafür Voraussetzung.

Art. 40 Zahlungsmodalitäten

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Kostenanteile nach den Weisungen der BK einzuzahlen.

Mit der Genehmigung eines Investitionsprojektes gemäss den vorherigen Art. 37-39 sind die Verbandsgemeinden verpflichtet, ihren Anteil an den Kosten zu bezahlen. Für die Teilzahlungen gemäss Baufortschritt wird den Verbandsgemeinden Rechnung gestellt.

Die Zahlungspflicht für die Betriebskosten gemäss vorherigen Art. 35-36 beginnt mit der Zuleitung von Abwasser an die gemeinsame ARA des AVN.

IX. Rechtsschutz

Art. 41 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz des Kantons St. Gallen und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St. Gallen (sGS 951.1).

X. Erweiterung oder Auflösung des AVN

Art. 42 Eintritt weiterer Gemeinden

Mit einer Revision der Vereinbarung können weitere Verbandsgemeinden aufgenommen werden, was die Zustimmung sämtlicher bisheriger Verbandsgemeinden bedingt.

Die aufzunehmende Gemeinde hat eine angemessene Einkaufssumme an die bestehenden Anlagen zu leisten, die durch die DV festgesetzt wird.

Art. 43 Austritt von Verbandsgemeinden

Der Austritt einer Verbandsgemeinde kann unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 44 Wirkungen des Austrittes

Eine austretende Verbandsgemeinde hat bis zum Datum des Austrittes alle Verbindlichkeiten gegenüber dem AVN zu erfüllen. Allfällige ungetilgte Kosten und Rückbaufolgen sind von der austretenden Verbandsgemeinde anteilsmässig zu übernehmen.

Die austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung oder auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Sie haftet für Verbindlichkeiten, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Art. 45 Auflösung des AVN

Der AVN kann durch Beschluss sämtlicher Verbandsgemeinden aufgelöst werden, wenn

a) der Verbandszweck für alle beteiligten Verbandsgemeinden anderweitig sichergestellt ist;
b) die Erfüllung der Verbindlichkeiten gewährleistet ist; und
c) die zuständigen kantonalen Stellen zugestimmt haben.

Mit dem Auflösungsbeschluss muss auch die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung an die Verbandsgemeinden sowie die Tragung von allfällig offenen Verbindlichkeiten geregelt werden.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 46 Änderung der Zweckverbandsvereinbarung

Erlass und Änderungen dieser Zweckverbandsvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Verbandsgemeinden, welche diese dem fakultativen Referendum (Art. 66 Abs. 1 lit. b GG) unterstellen.

Sie unterliegen in allen Verbandsgemeinden dem für sie geltenden Verfahren und bedürfen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stellen.

Art. 47 Inkrafttreten der Zweckverbandsvereinbarung

Diese Vereinbarung wird in den Verbandsgemeinden nach der Zustimmung durch die Gemeinderäte der einzelnen Verbandsgemeinden – soweit vorgesehen – dem fakultativen Referendum unterstellt.

Diese Zweckverbandsvereinbarung wird mit der Genehmigung des zuständigen Departementes rechtsgültig und wird ab 01.01.2022 angewendet.

Art. 48 Aufhebung bisherigen Rechtes

Diese Zweckverbandsvereinbarung ersetzt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens das bisherige Organisationsreglement des AVN vom 19. März 1996.

XII. Genehmigung

Für die Verbandsgemeinden:

Andwil,

GEMEINDERAT ANDWIL

Der Gemeindepräsident:	Der Ratsschreiber:
.....	.....

Gossau,

STADTRAT GOSSAU

Der Stadtpräsident:	Die Stadtschreiberin:
.....	.....

Niederbüren,

GEMEINDERAT NIEDERBÜREN

Die Gemeindepräsidentin:	Der Ratsschreiber:
.....	.....

Niederhelfenschwil,

GEMEINDERAT NIEDERHELFENSCHWIL

Der Gemeindepräsident:	Der Ratsschreiber:
.....	.....

Oberbüren,

GEMEINDERAT OBERBÜREN

Der Gemeindepräsident:	Die Ratsschreiberin:
.....	.....

Waldkirch,

GEMEINDERAT WALDKIRCH

Der Gemeindepräsident: Der Ratsschreiber:

…… ……

Hauptwil,

GEMEINDERAT HAUPTWIL-GOTTSHAUS

Der Gemeindeammann: Die Ratsschreiberin:

…… ……

Die Zweckverbandsvereinbarung des AVN wurde vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: ……

Für das Baudepartement
Der Leiter des Rechtsdienstes des Amtes für Umwelt:

Dr. iur. Martin Anderegg

Die Zweckverbandsvereinbarung des AVN wurde vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am ……

Regierungsrat des Kantons Thurgau

…… ……